

Bundeskanzleramt  
Verfassungsdienst  
Minoritenplatz 2  
1014 Wien

Wien, 21. Mai 2008  
GZ 301.140/002-S4-2/08

**Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird (DSG-Novelle 2008); Begutachtung und Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs mit E-Mail vom 11. April 2008, GZ BKA-810.026/0002/V/3/2008, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird (DSG-Novelle 2008) und gibt hiezu folgende Stellungnahme ab:

**Zu den finanziellen Auswirkungen und den Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich**

Die Erläuterungen halten zu den finanziellen Auswirkungen des Entwurfs im Vorblatt einerseits fest, dass „*Arbeitsentlastungen größerem Ausmaßes im Bereich des Datenverarbeitungsregisters sowie bei der Rechtskontrolle durch die vom Bund auszustattende Datenschutzkommission*“ zu erwarten sind, weisen jedoch auf Seite 2 darauf hin, dass es zu „*keinen Auswirkungen auf den Stellenplan des Bundes*“ kommen wird.

Weiters führen die Erläuterungen an, dass durch die Neuregelungen im Bereich der Registrierungsverfahren eine „*beträchtliche Entlastung*“ (offenbar der Datenschutzkommission) erfolgen wird, sowie dass für die Anschaffung einer Datenbank zur Führung des Datenverarbeitungsregisters „*noch nicht bezifferbare*“ Kosten zu erwarten sind. Lediglich die Auswirkungen der Verringerung des Kreises der Auskunftsberichtigten gegenüber dem Datenschutzregister auf natürliche Personen werden mit Einsparungen in Höhe von rd. 7,75 % (von vorher 695.350 EUR auf 641.460 EUR) angegeben.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen erscheinen daher teilweise widersprüchlich und entsprechen auch nicht den Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des BHG, BGBl. II Nr. 50/1999, i.d.g.F., nach deren TZ 1.4.1 die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen sind, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.

Die mit der Neuschaffung des Betrieblichen Datenschutzbeauftragten (§ 15a) in Betrieben mit mehr als zwanzig Mitarbeitern verbundenen Aufwendungen für Unternehmen werden nicht konkret beziffert. Die Erläuterungen enthalten etwa keinen Hinweis auf die Anzahl der von dieser Regelung betroffenen Betriebe oder eine Abschätzung des möglichen zeitlichen Aufwandes für den bestellten Datenschutzbeauftragten, weshalb die Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich auch nicht näher konkretisiert werden können. Da die Verpflichtung zur Bestellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten von einer bestimmten Anzahl der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer abhängt, könnte zusätzlich an den Unternehmensbegriff i.S.d. UGB angeknüpft werden, um eine Zweifelsfragen ausschließende Regelung im Interesse des Betriebsinhabers und der im Betrieb Beschäftigten zu schaffen.

Aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle weist der Rechnungshof zu § 15a des Entwurfs überdies darauf hin, dass durch den Wortlaut der Bestimmung und der diesbezüglichen Erläuterungen nicht ausgeschlossen ist, dass auch Unternehmungen der Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden bei entsprechender Anzahl von Mitarbeitern - einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellen müssten. Eine entsprechende Klarstellung wird angeregt.

### **Zu den Bestimmungen des 9a. Abschnittes über die „Videoüberwachung“**

Die Erläuterungen bringen zum Ausdruck, dass durch die Regelungen der §§ 50a ff der mit der „*fortschreitenden Entwicklung der Videotechnologie*“ verbundenen Möglichkeit der „*Überwachung von Orten, Gegenständen und Personen durch Kameras*“ - und der damit verbundenen Eingriffe in das Recht auf Geheimhaltung nach § 1 Abs. 1 DSG 2000 - Rechnung getragen werden soll.

Zu den Regelungen in § 50a Abs. 3 Z 5 ist hinzuweisen, dass in lit. b auch im Zusammenhang mit der Überwachung natürlicher Personen von „überwachten Objekten“ gesprochen wird und in lit. c offenbar an eine Überwachung des „Organwalters“ gedacht wurde. Durch diese Bezeichnung natürlicher Personen als „Objekte“ könnte etwa beim vorgeschlagenen § 50c Abs. 3 die Frage entstehen, nach welchen

GZ 301.140/002-S4-2/08



Seite 3 / 3

Kriterien natürliche Personen eine „gleichartige Beschaffenheit“ oder eine „räumliche Verbundenheit“ aufweisen können.

Nähere Erläuterungen erscheinen weiters zu der in § 50a Abs. 6 formulierten Einschränkung auf einen „automationsunterstützten Abgleich der durch Videoüberwachung gewonnenen Daten mit anderen Bilddaten“, sowie der in § 50c Abs. 1 normierten Ausnahme der Meldepflicht einer Videoüberwachung, wenn die Aufzeichnung auf einem analogen Speichermedium erfolgt, erforderlich. Durch die letztgenannte Bestimmung kann allein durch die Wahl des Speichermediums eine Meldepflicht der Videoüberwachung umgangen werden, obwohl es durch die Überwachung selbst zu „*Eingriffen in das Recht auf Geheimhaltung nach § 1 Abs. 1 DSG 2000*“ kommen kann, da „*personenbezogene (Bild-)Daten im Sinn des DSG 2000*“ anfallen (siehe die Erl. zum 9a. Abschnitt), weshalb insofern die Frage nach der sachlichen Rechtfertigung für diese Ausnahmebestimmung aufgeworfen werden könnte.

Diese Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: